

Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Vom 20. Juni 1980

Anlage A

Zu § 9: Baukostenzuschüsse

1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Stadtwerke Lp. GmbH nach Maßgabe des § 9 der AVBWasserV einen Zuschuss zu den Kosten für den Ausbau der Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss).
2. Ist zur Herstellung eines Anschlusses die Erweiterung der Hauptrohrleitung erforderlich so sind die Stadtwerke berechtigt, einen Baukostenzuschuss bis zur Höhe der gesamten Erweiterungskosten zu berechnen. Bei gleichzeitigem Anschluss einer Reihe von Gebäudeeigentümern innerhalb eines geschlossenen Straßenzuges können die Stadtwerke über die Höhe des Baukostenzuschusses abweichende Vereinbarungen eingehen.
3. Wird ein Grundstück aufgeteilt bzw. werden weitere Anschlüsse hergestellt, so ist für einen weiteren Anschluss der volle Baukostenzuschuss zu entrichten.
4. Die Erhebung eines Baukostenzuschusses findet dann nicht statt, wenn bereits für die Wasserversorgung des Grundstückes ein Baukostenzuschuss nach früheren Bestimmungen oder aufgrund besonderer Vereinbarungen geleistet worden ist und der Anschlussnehmer die Zahlung glaubhaft macht.
5. Bei Anschluss von Grundstücken in einem nicht mit Wasserversorgungsleitungen versehenen Bereich hat der Anschlussnehmer die Kosten für die Zuleitung und eventuelle Erweiterungen bestehender Versorgungsanlagen nach dem tatsächlichen Aufwand zu entrichten.
6. Werden unter Benutzung der Zuleitung (Abs. 5) weitere Zwischenanschlüsse verlegt, so zahlen die Stadtwerke dem Erstanlieger die Anteile des entrichteten Baukostenzuschusses zurück (ohne Zinsen), die auf die hinzukommenden Zwischenanlieger entfallen.
7. Der Anspruch des Erstanliegers auf Rückvergütung besteht der Höhe nach in dem gezahlten Betrag, vermindert um den Baukostenzuschuss, der im Zeitpunkt der Verlegung des Anschlusses vom Erstanlieger zu zahlen gewesen wäre.
8. Ein Rechtsanspruch an die Stadtwerke auf Rückvergütung besteht nur, soweit diese die Rückvergütungssumme selbst erlangt haben.
9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

Zu § 10: Hausanschluss

1. Die Ausführung der Anschlussleitung vom Hauptrohr bis zur Hauptabsperreinrichtung geschieht ausschließlich durch die Stadtwerke, welche auch die Nennweite des Zuleitungsrohres aufgrund der in der Anmeldung gemachten Angaben festsetzen. Für die Montage des Wasserzählers kann ein bei den SWL eingetragenes Wasserinstallationsunternehmen beauftragt werden. Für jedes Flurstück wird in der Regel nur ein Hausanschluss erstellt. Folgende Kosten hat der Kunde den Stadtwerken zu erstatten:
 - a) für die Herstellung des Hausanschlusses,
 - b) für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich ist,
 - c) für die Abtrennung des Hausanschlusses.
2. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
3. Die Hausanschlussleitung wird, auch bei Änderungen (Erneuerungen), auf dem kürzesten Weg in das Gebäude eingeführt.

Zu § 11: Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Falls der Hausanschluss länger als ca. 35 m wird, gemessen die direkte Linie von der Grundstücksgrenze des Straßengrundstückes, in dem die Hauptleitung liegt bis zur Hauseinführung, oder die Hausanschlussleitung kann nicht auf dem kürzesten Weg ins Gebäude geführt werden, so werden die Stadtwerke die Einrichtung eines Schachtes oder eines geeigneten Schrankes, für die Hauptabsperreinrichtung (eventuell auch Zähler) verlangen. Die Liefergrenze endet für die Stadtwerke auch in diesem Fall an der Hauptabsperrearmatur im Übergabeschrank/-schacht.

Zu § 13: Anlage des Kunden

1. Der Antragsteller/Kunde hat den Stadtwerken die Kosten für den Einbau bzw. Ausbau des Wassermessers zu erstatten.
2. Die Kosten werden pauschal abgerechnet.

Zu §§ 24: Abrechnung, Zahlung usw.

1. Die Verrechnung des Grund- bzw. Mietpreises erfolgt in Verbindung mit dem Wasserverbrauch.

2. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Wasserverbrauch wird am Ende des Abrechnungsjahres durch einen Beauftragten der Stadtwerke nach dem Stand des Wasserzählers ermittelt. Hierüber erhält der Kunde eine Rechnung.
3. Der Kunde hat im Laufe des Abrechnungsjahres an die Stadtwerke Teilbeträge zu entrichten, deren Anzahl, Höhe und Fälligkeitstermin (z. Z. 11 Teilbeträge p. a. fällig am 10. des folgenden Monats) von den Stadtwerken festgesetzt werden. Als Bemessungsgrundlage dienen in der Regel die Verbrauchszahlen und berechneten Beträge des Vorjahres. Bei Neukunden wird der Verbrauch für die Festsetzung der Teilbeträge nach Erfahrungssätzen geschätzt.
4. Nachforderungen aufgrund der Jahresendabrechnung sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Überzahlungen werden unverzüglich erstattet oder verrechnet.
5. Die zu zahlenden Beträge sind Bringschulden. Alle Beträge sind post- und gebührenfrei zu überweisen. Die Bankverbindungen sind auf den Rechnungen und Geschäftsbriefen der Stadtwerke angegeben.
6. Nicht termingerecht eingegangene Beträge werden schriftlich angemahnt. Für jede Mahnung und jeden Sondergang der zum Inkasso ausgeführt wird, werden die entstandenen Kosten berechnet.
Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Zu § 37: Inkrafttreten

Die Anlage A zu der AVBWasserV gilt ab 01.01.2007

Lippstadt, 28.12.2006

Stadtwerke Lippstadt GmbH

Anlage B
(gültig ab 01.01.2007)
(Abs. 5 gültig ab dem 01.02.2008)

1. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss beträgt pauschal

550,00 € (654,50 €)

für das anzuschließende Grundstück.

2. Hausanschluss

2.1 Die Kosten für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses bis 50 mm (2") Durchmesser werden pauschal berechnet. Sie betragen:

a) Sockelbetrag 690,00 € (821,10 €)

b) zuzüglich 43,00 € (51,17 €) je lfd. m Hausanschluss auf dem Grundstück.

Hierbei bleiben Strecken bis zu 0,50 m außer Ansatz, Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

Wird die von den Stadtwerken gelieferte Mauerdurchführung vom Anschlussnehmer selbst eingebaut, ermäßigt sich der Sockelbetrag um 15,00€ (17,85 €) je Medium.

2.2 Wird ein Übergabeschrank notwendig, erhöht sich der Sockelbetrag wie folgt:

Hausanschlussschrank für Wasser und Strom 435,00 € (517,65 €)

Hausanschlussschrank Gas, Wasser und Strom (bis 35 mm²) 485,00 € (577,15 €)

Hausanschlussschrank Gas, Wasser und Strom (35 mm² bis 95 mm²) 665,00 € (791,35 €)

Die Hausanschlusschränke werden Eigentum des Anschlussnehmers.

2.3 Bei einem Durchmesser von mehr als 2" werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

- 2.4 Bei gleichzeitiger Verlegung eines Gas-, Wasser- oder Stromanschlusses in einem Rohrgraben ermäßigen sich die Kosten je lfd. m Hausanschluss um 20,00 € (23,80 €).
Dies gilt nur, wenn die lfd. m für alle Anschlüsse vom Kunden bezahlt werden.

3. Allgemeiner Tarifpreis für die Lieferung von Wasser

3.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt 1,00 € (1,07 €) je 1 m³ Wasser.

3.2 Grundpreis

Der Grundpreis richtet sich nach der Größe des Wasserzählers.

Er beträgt bei einer Zählergröße

bis Qn 2,5 =	5,10 € (5,46 €/Monat
über Qn 5 =	6,40 € (6,85 €/Monat
über Qn 10 =	10,25 € (10,97 €/Monat
über Qn 10 bis Qn 15=	33,25 € (35,58 €/Monat

bzw. bei einer Anschlussgröße über Qn 50

bis 50 K =	60,00 € (64,20 €/Monat
bis 80 K =	75,00 € (80,25 €/Monat
bis 100 K =	80,00 € (85,60 €/Monat
bis 150 K =	100,00 € (107,00 €/Monat

Bei Einbau eines Impulsgeberzählers wird ein Aufschlag von 4,00 € (4,28 €/ Monat erhoben:

Der Grundpreis ist für jeden Zähler bzw. Hausanschluss zu entrichten.

- 3.3 Die Grundpreise gelten ebenso für gleichwertige Wasseranschlüsse ohne Wasserzähler.

4. Zähler

4.1 Wasserzähler

Die Kosten für den Einbau bzw. Ausbau eines Zählers betragen (pauschal) 50,00 € (59,50 €).

Ein lizenzierter Fachinstallateur muss durch den Inbetriebsetzungsantrag den Stadtwerken den einwandfreien technischen Zustand der Anlage bescheinigen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden jeweils direkt vom Installateur in Rechnung gestellt.

4.2 Standrohr-Wasserzähler

Der Mietpreis beträgt je Monat:

30,00 € (32,10 €),

jedoch mindestens 10,00 € (10,70 €)

Der Benutzer hat einen Betrag von 200,00 € als Sicherheit zu leisten.

5. Sonderkosten

- 5.1 Für die Mahnung wird ein Entgelt von 7,00 € berechnet.
- 5.2 Für jede Nachkassierung werden 10,50 € berechnet.
- 5.3 Für jede Zählerensperrung werden 50,00 € berechnet.
- 5.4 Für jede Zählerentsperrung werden 50,00 € (59,50 €) berechnet.
- 5.5 Jeder zusätzliche Aufwand wird nach den jeweiligen Stundenverrechnungssätzen gesondert berechnet.
- 5.6 Zahlungsweisen
 - a) durch Lastschriftinzugsverfahren
 - b) durch Überweisung (je Überweisung 5,00 € Bearbeitungsgebühr)

6. Umsatzsteuer

Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die in Klammern aufgeführten Preise enthalten die Umsatzsteuer. Sie beträgt zur Zeit 7 % bzw. 19 %. Die in Klammern aufgeführten Bruttopreise sind gerundet, sie erscheinen nicht auf den Rechnungen.

7. Inkrafttreten

Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die vorgenannten Preise und Tarife ab 01.01.2007. In diesen Fällen treten die bisherigen Preise und Tarife außer Kraft.

Lippstadt, 01.01.2007

Stadtwerke Lippstadt GmbH